Die Vollzugsverordnung zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Wohnen

Band (Jahr): 48 (1973)

Heft 3

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-104192

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Die Vollzugsverordnung zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Der Bundesrat verordnete:

I. Die Vollzugsverordnung vom 11. Juli 1958 zum Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 und 4

¹Als Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Sinne von Artikel 1 des Bundesbeschlusses gelten Familien, deren Brutto-Familieneinkommen, abzüglich Gewinnungskosten nach den für die Wehrsteuer massgebenden Grundsätzen, beim Bezug der Wohnung nicht höher ist als der sechsfache Betrag des Mietzinses für diese Wohnung. Für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufzukommen hat, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um 2000 Franken.

⁴Das Bruttovermögen, abzüglich ausgewiesene Schulden, soll beim Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 127,1 Punkten nicht mehr als 60 000 Franken betragen. Bei einer Veränderung dieses Index um 10 Prozent ist diese Vermögensgrenze jeweils durch das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau entsprechend anzupassen. Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufzukommen hat, erhöht sich die zulässige Vermögensgrenze um 4000 Fran-

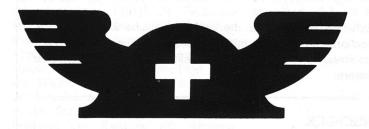
Art. 15 Abs. 2

²Die Mietzinse sind so festzusetzen, dass sie, nach Abzug der von den Ge-

meinwesen zugesicherten periodischen Leistungen, die tatsächliche Verzinsung des Fremdkapitals und die Verzinsung der investierten eigenen Mittel im gewöhnlichen Umfang zum Ansatz für die II. Hypothek sowie in der Regel einen Zuschlag von höchstens 3 Prozent der auf Grund der Abrechnung genehmigten Bruttoanlagekosten, abzüglich Landwert, decken. Bei einer wesentlichen Veränderung der Unterhaltskosten kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement diesen Zuschlag entsprechend anpassen. Nachträgliche wertvermehrende Aufwendungen, die ohne schriftliche Bewilligung des Kantons vorgenommen wurden, werden bei der Genehmigung der Festsetzung oder Erhöhung der Mietzinse nicht berücksich-

II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

57. Schweizer Mustermesse 7.-17. April 1973 Basel



Beachten Sie die Umplazierung der GRUPPE MÖBEL nach den Hallen 33, 34, 35, 43, 44, 48 und 49 (braune Wegweiser) NEU: Die ganze Möbelgruppe ist

allen Messebesuchern zugänglich

Die Frühjahrsmesse der Schweiz als von Grund auf neu strukturierte und übersichtlich gestaltete Messe

- Erste Europäische Uhren- und Schmuckmesse mit mehr als 600 Ausstellern aus neun europäischen Ländern auf 44 000 m² Hallenfläche
- Ein schweizerisches Möbelzentrum an neuem Standort mit ansprechender Ambiance
- Erstmals ein Haushaltzentrum mit breitem internationalem Angebot
- Baumesse mit ausländischem Angebot
- Faszinierende Textilschauen
- Zahlreiche Sonderschauen, Dienstleistungsbetriebe usw.
- Transport (Nutzfahrzeuge und Autocars) schweizerischer Herkunft
- Camping, Garten: alles für das Leben im Freien Gesamthaft ein Angebot der Konsumgüter-, Bau- und technischen Industrie von 2500 Firmen auf 170 000 m² Ausstellungsfläche Öffnungszeiten:

Neu ab 9.00-18.00 Uhr. Kartenverkauf ab 8.30 Uhr Eintrittspreis an allen Tagen Fr. 7.-

Auf den Schweizer Bahnen einfach für retour (Minimalpreis 2. Klasse Fr. 10.40, 1. Klasse Fr. 15.60)

Bedienen Sie sich des neuen Prospektes «Ihr Begleiter durch die Messehallen» Bei den Informationsstellen erhältlich